

BVGer C-1185/2006 vom 14. Juli 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1185_2006

FR: TAF C-1185/2006 du 14 juillet 2008

IT: TAF C-1185/2006 del 14 luglio 2008

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen gemäss Art. 51 Abs. 1 BüG Verfügungen des BFM betreffend Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung nach Art. 41 Abs. 1 BüG.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die bei Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel übernommen. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (Art. 53 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (vgl. Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person eingebürgert werden, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115; 130 II 482 E. 2 S. 484; 129 II 401 E. 2.2 S. 403; 128 II 97 E. 3a S. 99).

E. 2.2

Der Begriff der "ehelichen Gemeinschaft" im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes unterscheidet sich von demjenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), wie er beispielsweise in Art. 159 ZGB verwendet wird. Er verlangt über die formelle Ehe hinaus den Bestand einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft. Eine solche kann nur bejaht werden, wenn der beidseitige, auf Zukunft gerichtete Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist. Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes [Gleichstellung von Mann und Frau, Bürgerrecht der Ehegatten in national gemischten Ehen, Anpassung von weiteren Bestimmungen an die Rechtsentwicklung] vom 26. August 1987, BBl 1987 III 293 ff., S. 310; vgl. auch BGE 130 II 482 E. 2 S. 484). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann der Umstand sein, dass nur kurze Zeit nach der Einbürgerung das Scheidungsverfahren eingeleitet wird (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.; 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

E. 3.1

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

E. 3.2

Die formellen Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigerklärung sind vorliegend erfüllt: Der Kanton Neuenburg als Heimatkanton hat die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Nichtigerklärung ist seitens der zuständigen Instanz innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ergangen.

E. 3.3

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung gegeben sind; ob der Beschwerdeführer seine Einbürgerung erschlichen hat. Das blosses Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung genügt nicht für die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung. Die Nichtigerklärung setzt vielmehr voraus, dass die erleichterte Einbürgerung "erschlichen", das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist (BGE 128 II 97 E. 3a S. 99). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht oder die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115; 130 II 482 E. 2 S. 484). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor Aktualität haben (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

E. 4.1

Im Verfahren betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung gilt, wie in der Bundesverwaltungsrechtspflege allgemein, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung vor allem darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

E. 4.2

Im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Im Wesentlichen geht es dabei um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und die schwierig zu beweisen sind. Die Behörde kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen (auch als natürliche Vermutungen oder 'prae-sumptio hominis' bezeichnet) können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f. mit Hinweisen).

E. 4.3

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Konstellationen im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur der Betroffene darüber Bescheid weiss. Es ist daher an ihm (zumal er dazu nicht nur aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht verpflichtet ist, sondern daran auch ein erhebliches Eigeninteresse haben muss), die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. durch erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestandene, tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2, S. 485 ff. mit Hinweisen; vgl. anstelle vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1163/2006 vom 4. April 2008).

E. 5

Die Vorinstanz vertritt den Standpunkt, dass die Ehe im Zeitpunkt der abgegebenen Erklärung nicht mehr stabil und intakt gewesen sei und der Beschwerdeführer auch nicht die Absicht gehabt habe, diese auf Dauer weiterzuführen. Indem er die Erklärung dennoch vorbehaltlos unterzeichnet habe, habe er einen unzutreffenden Anschein erweckt.

E. 5.1

Aus den Akten ergibt sich folgendes Bild: Der Beschwerdeführer hielt sich ab 1991 bis zur definitiven Abschaffung des Saisonierstatuts im Jahre 1996 regelmässig mit einer entsprechenden Bewilligung hier auf. Mit Ablauf der letzten Bewilligung reichte er ein Asylgesuch ein. Dieses wurde am 11. März 1997 abgelehnt und der Beschwerdeführer wurde aus der Schweiz weggewiesen. Zur Ausreise wurde ihm Frist gesetzt bis Ende August 1997. Nachdem eine vorübergehende Unmöglichkeit zwangsweiser Rückführungen durch Verhandlungen mit den Behörden seines Heimatlandes hatten beseitigt werden können, wurde der Beschwerdeführer erneut zur Ausreise aufgefordert und die Frist dazu wurde bis Ende Mai 1998 erstreckt. Der Beschwerdeführer kam der Ausreiseaufforderung auch diesmal nicht nach und heiratete am 29. Juli 1998 eine Schweizerbürgerin, rund 13 Jahre älter als er und Mutter zweier Kinder aus einer vorangegangenen Ehe. Damit verschaffte er sich erstmals ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Vermutungsweise in der ersten Hälfte des Monats März 2001 zeugte der Beschwerdeführer im Kosovo ein aussereheliches Kind. Im Mai 2001 und damit Monate vor Erreichung der gesetzlich vorgesehenen Frist (Art. 27 Abs. 1 Bst. c BÜG; dreijährige eheliche Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger) stellte er ein erstes Gesuch um Erteilung der erleichterten Einbürgerung. Auf entsprechende Belehrung durch die Behörde hin erneuerte er das Gesuch Ende Juli 2001, also unmittelbar nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen. Sechs Wochen später, Mitte September 2001 ersuchte er bereits um beschleunigte Behandlung seines Antrages. Am 4. Dezember 2001 unterzeichnete er zusammen mit seiner schweizerischen Ehefrau eine Erklärung, wonach sie beide in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen ehelichen Gemeinschaft lebten. Am 10. Dezember 2001 kam sein ausserehelich gezeugtes Kind (von dessen Existenz er allerdings erst im Sommer 2004 erfahren haben will) zur Welt. Am 18. Januar 2002 wurde der Beschwerdeführer erleichtert eingebürgert. Ende September 2002 zog er aus der gemeinsamen Wohnung aus und am 22. August 2003 reichten die Ehepartner einen gemeinsamen Scheidungsantrag ein. Am 16. April 2004 wurde die Ehe geschieden. Am 6. September 2004 schliesslich heiratete der Beschwerdeführer im Kosovo die Mutter seines Kindes und anschliessend stellte er ein Familiennachzugsgesuch.

E. 5.2

Allein schon diese äusseren Umstände - angefangen mit der prekären Aufenthaltssituation des Beschwerdeführers vor seiner Heirat, über die für die Verhältnisse seines heimatlichen Kulturkreises unübliche Heirat als 27-jähriger mit einer im damaligen Zeitpunkt bereits vierzigjährigen (und damit zu einer Familiengründung nur noch beschränkt fähigen) Schweizer Bürgerin, dazu noch geschieden und Mutter zweier Kinder, die verfrühte Einreichung des Einbürgerungsgesuchs noch vor Erreichung der zeitlichen Voraussetzungen und das Begehren um Beschleunigung schon Wochen nach Einreichung, bis hin zur relativ raschen Trennung nach der erleichterten Einbürgerung, vor allem aber die aussereheliche Zeugung eines Kindes mit einer gegenüber der Schweizerischen Ehegattin 17 Jahre jüngeren Landsfrau und deren Heirat nach der Scheidung von der Schweizer Bürgerin - bilden klare Anhaltspunkte dafür, dass im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung bzw. der persönlichen Erklärung des Beschwerdeführers keine intakte eheliche Beziehung und damit kein echter Wille bestanden haben kann, die Ehe auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

E. 6.1

Der tatsächlichen Vermutung hält der Beschwerdeführer entgegen, die Ehe sei aus Liebe geschlossen worden, habe gut funktioniert und sei erst nach der Einbürgerung in die Krise geraten; dies wegen finanzieller Probleme, aber auch weil sich seine damalige Ehegattin krankheitsbedingt von ihm zu distanzieren begonnen habe. Das aussereheliche Kind sei Ergebnis eines einmaligen "Ausrutschers" und habe die Ehe schon deshalb nicht belasten können, weil er selbst erst nach seiner Scheidung von dessen Existenz erfahren habe.

E. 6.2

Die Einschätzung des Beschwerdeführers zur Qualität seiner ehelichen Beziehung lässt sich aufgrund der Akten nicht teilen. Im Gegenteil: Die damalige Ehegattin brachte bei ihrer Befragung am 10. Juni 2005 klar zum Ausdruck, dass in der Beziehung insbesondere wegen unterschiedlicher Auffassungen in finanziellen Fragen von Anfang an Spannungen bestanden hätten (Antwort auf Frage Nr. 4). Sie nannte in diesem Zusammenhang beispielhaft den Versuch des Gatten, sie zum Abschluss eines Kreditvertrages für den Kauf eines Autos zu bewegen und - nach dem Scheitern dieses Vorhabens - sein Insistieren zur Freigabe von Ersparnissen, aber auch den Umstand, dass der Beschwerdeführer am Monatsende jeweils habe bevorschusst werden müssen, was nicht immer einfach gewesen sei und für schlechte Stimmung gesorgt habe (Antwort ebenfalls auf Frage Nr. 4). Die finanziellen Probleme hätten sich im Laufe der Zeit verschlimmert und seien etwa im September 2002 unerträglich geworden. Damals habe der Beschwerdeführer einen Autounfall verursacht (Antwort auf Frage Nr. 17). Ein besonderes Ereignis, das den Ehemann überraschend und unwiderruflich zerstört hätte, habe es nach der Einbürgerung nicht gegeben; die Probleme seien immer die gleichen gewesen (Antwort auf Frage Nr. 19). Die Annahme regelmässiger und ernsthafter Meinungsverschiedenheiten in finanziellen Angelegenheiten lässt sich mit dem pauschalen und nicht weiter belegten Einwand des Beschwerdeführers in seiner Replik, wonach er sich an den Lebenshaltungskosten immer, zum Teil sogar überproportional beteiligt habe und dem Hinweis, wonach der von der geschiedenen Ehefrau thematisierte Autokauf der ganzen Familie zugute gekommen sei, nicht schon in Frage stellen. Ebenfalls nicht überzeugen kann der Versuch des Beschwerdeführers, die Zerrüttung in den alleinigen Zusammenhang mit nach der Einbürgerung aufgetretenen finanziellen Schwierigkeiten wegen eines Stellenverlusts und eines Autounfalles und mit einer krankheitsbedingten Wesensveränderung bei der Ehegattin zu erklären. Dass es damals überhaupt zu einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit und einem Erwerbsausfall kam, wird vom Beschwerdeführer nicht einmal behauptet. Vielmehr wurde das Arbeitsverhältnis in der bisherigen Firma offenbar bis zum Antritt einer neuen Stelle aufrecht erhalten. Über die finanziellen Folgen des Autounfalles ist nichts bekannt. Das gleiche gilt in Bezug auf die Krankheit der damaligen Ehefrau. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass Umstände der vom Beschwerdeführer aufgegriffenen Art sich belastend auf die eheliche Beziehung ausgewirkt haben können. Es ist mit den Hinweisen aber nicht darzutun, dass damit eine bis dahin intakte Ehe innert Monaten scheitern konnte.

E. 6.3

Andererseits hat sich der Beschwerdeführer in seiner Ehe offenbar grosse Freiräume geschaffen. Dass er während Jahren regelmässig ohne seine Ehefrau in den Kosovo reiste, lässt sich kaum nur mit Sicherheitsbedenken erklären und der Umstand, dass er (gemäss Darstellung der geschiedenen Ehefrau) im Schnitt jedes dritte Wochenende von Freitag bis Sonntag Abend alleine bei seinen Brüdern im Kanton Bern verbrachte, lässt auch nicht gerade auf eine intensive partnerschaftliche Beziehung schliessen.

E. 6.4

Völlig realitätsfremd scheint schliesslich der Versuch, die aussereheliche Zeugung eines Kindes als einmaligen Ausrutscher darzutun, von dessen Folgen der Beschwerdeführer zudem erst nach seiner Scheidung erfahren haben will. Der Beschwerdeführer will während eines Ferienaufenthaltes im März 2001 an einem Fest in "feuchtfrohlicher" Stimmung eine ihm bis dahin unbekannt "einheimische" Frau kennen gelernt und mit ihr einen "spontanen", einmaligen sexuellen Kontakt gehabt haben (Ausführungen in der Beschwerde vom 18. April 2006). Gemäss Schilderung in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2005 habe er die Frau an einem Samstagabend getroffen und sei mit ihr "auswärts essen" gegangen. Danach hätten sie gemeinsam in einem Hotel übernachtet, wobei es zum Beischlaf gekommen sei. Die Umstände einer solchen Begegnung wären selbst vor dem Hintergrund permissiv-liberaler Wertmassstäbe westeuropäischer Prägung nicht ohne weiteres mit gängigen Wertvorstellungen vereinbar. Umso weniger sind sie vorstellbar vor dem Hintergrund des islamisch ländlichen Kulturkreises, aus dem der Beschwerdeführer und seine Partnerin stammen und in dem sich das Ganze abgespielt haben soll. Dabei sollen sich die Beiden nicht einmal ihr persönliches Umfeld (Namen, Personalien, Wohnorte usw.) offenbart haben. Realitätsfremd ist in diesem Zusammenhang auch die Behauptung, wonach sich die solchermassen Geschwängerte erst nach der Geburt des Kindes (Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 25. März 2005) auf die Suche nach dem Kindsvater gemacht und weitere zweieinhalb Jahre gebraucht haben soll, um diesen über dessen Eltern ausfindig zu machen. Aus den Akten zu schliessen liegt das Dorf, in dem der Beschwerdeführer aufgewachsen war und das er offenbar auch nach der folgenreichen Begegnung regelmässig weiter besuchte, nur rund 15 km Luftlinie vom damaligen Wohnort der Kindsmutter entfernt.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer will erst nach Durchführung eines Vaterschaftstests im Sommer 2004 von seiner Vaterschaft sichere Kenntnis erhalten und in der Folge das Kind anerkannt haben. Zum Beleg dafür brachte er am 3. Mai 2005 zwei albanisch abgefasste ärztliche Bescheinigungen samt Übersetzungen ins Deutsche bei. Beide Dokumente stammen vom 25. März 2005 und sind von einem gewissen Dr. med. Z._____ von einer "Gesundheitsinstitution der O.M.P. 'KEKA-MED'" unterzeichnet. Die eine Bescheinigung wurde erklärermassen als Beweis dafür ausgestellt, dass F._____ am 10. Dezember 2001 geboren ist, während die andere mit der Bemerkung schliesst, sie sei ausgefertigt worden als Bestätigung für die Vaterschaft des Beschwerdeführers. Inhaltlich decken sich beide Dokumente: Das Kind F._____, geboren 10. Dezember 2001, sei Sohn der S._____ und des R._____, geboren 12. November 1971 im Dorf X._____, und habe gemäss Blutgruppenuntersuchung vom 27. Juli 2004 die Blutgruppe "0 positiv". Dass die Blutgruppenuntersuchung als Vaterschaftstest durchgeführt worden wäre, lässt sich den Dokumenten nicht entnehmen. Dazu wäre eine Blutgruppenuntersuchung im Übrigen auch denkbar ungeeignet, denn die Blutgruppe des Kindes kann eine Vaterschaft mit Sicherheit nur ausschliessen. Ansonsten erlaubt sie lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen, die zudem bei der Blutgruppe "0 Rh+", der weltweit häufigsten, von keinem praktischen Nutzen sein können. Der Beschwerdeführer versäumt es denn auch, den angeblich veranlassenden Vaterschaftstest einzureichen bzw. Beweis für das Datum der Kindsanerkennung zu führen, obschon beides ohne weiteres möglich gewesen wäre. Den vorgelegten Dokumenten muss unter den gegebenen Umständen die Beweiseignung abgesprochen werden.

E. 7

Nach dem bisher Gesagten kann der Beschwerdeführer nicht überzeugend dartun, dass er im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe und der Gewährung der erleichterten Einbürgerung in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft lebte und dass erst danach Umstände eintraten, die geeignet waren, eine solche mehrjährige, intakte Ehe innert Monaten zu zerstören. Es kann beim Beschwerdeführer auch nicht angenommen werden, er habe im Zeitpunkt der Erklärung zur Qualität seiner Ehe und im Zeitpunkt der Einbürgerung noch den festen Willen gehabt, seine Ehe mit der Schweizer Bürgerin auf unbestimmte Zeit aufrecht zu erhalten. Vermutungsbasis und Vermutungsfolgen wurden nicht umgestossen. Dementsprechend gilt das Fehlen einer stabilen ehelichen Beziehung zum massgeblichen Zeitpunkt als erstellt. Indem der Beschwerdeführer in der gemeinsamen Erklärung den Bestand einer intakten und stabilen Ehe versicherte, hat er die Behörden über eine wesentliche Tatsache getäuscht und die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 BÜG erschlichen (vgl. oben Ziff. 3.3). Die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit ebenfalls erfüllt und die angefochtene Verfügung ist soweit zu Recht ergangen.

E. 8

Demnach erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 700.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 16)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.